



Aktuelle Informationen zum Rechnungswesen - E-Government

Nieder-Olm, 18. September 2014

Ludwig-Eckes-Festhalle

Achim Schmidt

Kreisverwaltung Kaiserslautern



Neue Herausforderungen

- Die Zeitspanne zur Reaktion auf Neuerungen wird immer kürzer und deren Anzahl nimmt immer weiter zu
 - Jahrtausendwechsel
 - Euroeinführung im Rechnungswesen
 - Eurobargeld
 - Doppik als neuer Rechnungsstil
 - SEPA – Zahlungsverkehr
- Was folgt jetzt? ...



Neue Herausforderungen

- Aktuell:
Änderung der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 1. September 2014 (LVwVGKostO)
- Evaluation der SEPA – Umstellung
- ZUGFeRD
- E - Government - Gesetz und seine Folgen
– z.B. iKfZ
- EPSAS
- EMIR



Kostenordnung LVwVG

- LVwVGKostO vom 1. September 2014
- Inkrafttreten zum 1. November 2014
- Aufhebung der Portogebühren für Mahnungen durch Briefe
- Anpassung der Mahngebühren
- Wegegebühr der Vollstreckungsbeamten 5,00 €
- Anpassung der Verwertungs- und Pfändungsgebühren



Beispiel: Mahngebühren

Mahngebühren

Anzumahnender Gesamtbetrag	Mahngebühr
bis 100,00 EUR einschließlich	5,00 EUR
bis 500,00 EUR einschließlich	10,00 EUR
bis 1 000,00 EUR einschließlich	15,00 EUR
bis 5 000,00 EUR einschließlich	50,00 EUR
bis 10 000,00 EUR einschließlich	75,00 EUR
mehr als 10 000,00 EUR	100,00 EUR



Evaluation SEPA

- Es zeichnet sich ab, dass das SEPA-Lastschriftverfahren vereinfacht wird. So soll ab November 2016
 - nicht mehr zwischen Erst- und Folgelastschrift unterschieden werden.
 - Die Vorlaufzeiten von zwei bzw. fünf Bankarbeitstagen für die SEPA-Basislastschrift sollen standardmäßig auf einen Tag verkürzt werden.
- Weitere Vorschläge der Evaluation sind:
 - Einrichtung eines größeren Verwendungszwecks
 - die europaweite Vereinheitlichung der Kunden-Bank-Schnittstelle
 - Vereinfachungen bei der Pre-Notification
 - das Aufstellen von klaren Regeln für den Sequence-Type bzw. der Angaben bzgl. der Mandatsänderung
 - Der Sequence-Type gibt an ob es sich um Erst-, Folge-, Einmal- oder letztmalige Lastschrift handelt



E-Vergabe

- EU-Kommission strebt an, alle Phasen der öffentlichen Auftragsvergabe durchgängig elektronisch zu gestalten
- Ab 18.04.2016 wird die elektronische Vergabe verpflichtend
- Speziell für die elektronische Rechnungsstellung wird eine verbindliche europäische Norm entwickelt
- EU-Definition:
„...von der Bekanntmachung bis zur **Bezahlung** erfolgreicher Einsatz elektronischer Verfahren für Kommunikation und **Vorgangsbearbeitung** durch Einrichtungen des öffentlichen Sektors beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen oder der Ausschreibung öffentlicher Arbeiten...“
- Verpflichtung zur e-Rechnungsstellung (FeRD)



ZUGFeRD

- Bei ZUGFeRD handelt es sich um den im Juni 2014 veröffentlichten Standard für ein Daten- und Dokumentenformat zum Austausch von elektronischen Rechnungen
- Dieser wurde durch das **F**orum **e**lektronische **R**echnung **D**eutschland entwickelt



E – Government – Gesetz (EGovG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen.

Soweit das Gesetz den Anwendungsbereich einzelner Regelungen nicht ausschließlich auf Behörden des Bundes einschränkt, gelten sie für alle Behörden, damit auch für die Behörden der Länder und Kommunalbehörden, wenn sie Bundesrecht ausführen.



Es handelt sich mit Ausnahme von § 3 EGovG nur um Regelungen zur Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens

§ 3

Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen.

(3) Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Absätze 1 und 2 nur dann, wenn dies nach Landesrecht angeordnet ist.



§ 4

Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

Durch die Möglichkeit, eine Überweisung online abzuwickeln, ist die gesetzliche Vorgabe also durch die Angabe der Bankverbindung bereits erfüllt, sofern diese für die Zahlung von Gebühren oder sonstiger Forderungen angegeben wird. Aber.....



EGovG - iKfz

- internetbasierten Kfz-Zulassungsprozesse zur Online-Außerbetriebsetzung ab 01.01.2015
- Prüfung von Gebührenrückständen
 - Das Portal muss den Zulassungsvorgang abbrechen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Gebührenrückstand nicht bezahlt. Wenn es nach Landesrecht möglich ist, kann im internetbasierten Verfahren alternativ vorgesehen werden, den Gebührenrückstand im Rahmen des ePayments zusammen mit den Zulassungsgebühren des aktuellen Vorgangs zu vereinnahmen.



- ePayment
 - vorherige Bezahlung der anfallenden Gebühren beim Zulassungsvorgang
 - Einbindung bereits bestehender oder zu entwickelnder ePayment-Lösungen der Kommunen und
 - die Nutzung einer ePayment-Lösung von Bund und Ländern (ePayBL) über ein zentrales beim KBA betriebenen Portal



iKfz - ePayment

- Nutzung eines Zahlungsdienstleisters
- Zahlungsarten
 - Giropay
 - Kreditkarten
 - (SEPA – Lastschrift)
- Abrechnung der Inkassokosten



EPSAS

- European Public Sector Accounting Standards
- Rahmengesetzgebung zu den EPSAS-Verwaltungsgrundsätzen und -strukturen durch EU-Verordnung
 - keinen eigener Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung (im Gegensatz zur Richtlinie=
- Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert:
 - bewährte deutsche Rechnungslegungsgrundsätze bei der Ausgestaltung der EPSAS anzuwenden



EPSAS

- Rechnungsstil: Prinzip der doppelten Buchführung
- Grundsatz der Periodenabgrenzung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten
- Realisationsprinzip
- Die zu verbuchenden Posten:
 - Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Nettovermögen/ Eigenkapital
 - Veränderungen dieser Werte und der Cashflow mit Einzahlungen und Auszahlungen
- Die Bewertung der einzelnen Positionen erfolgt grundsätzlich nach dem Marktpreis.



EPSAS

- IPSAS 1 Definition der Grundlagen des öffentlichen Rechnungswesens
- IPSAS 2 Darstellung der Bewegung von Zahlungsmitteln - Kapitalflussrechnung
- IPSAS 3 Ermittlung des Periodenergebnis, grundlegende Fehler und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- IPSAS 4 Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse
- IPSAS 5 Bilanzielle Behandlung von Fremdkapitalkosten
- IPSAS 6 Konzernrechnungslegung
- IPSAS 7 Bilanzierung von Beteiligung an verbundenen Unternehmen
- IPSAS 8 Bilanzierung von Joint Ventures
- IPSAS 9 Ergebnisrealisierung aus gegenseitigen Leistungsbeziehungen
- IPSAS 10 Rechnungslegung in Hochinflationenländern
- IPSAS 11 Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen
- IPSAS 12 Bilanzierung von Vorräten
- IPSAS 13 Bilanzierung von Leasingverträgen
- IPSAS 14 Behandlung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag
- IPSAS 15 Darstellung und Angabe von Informationen über Arten von Finanzinstrumenten
- IPSAS 16 Bilanzierung von als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien
- IPSAS 17 Bilanzierung von Sachanlagen
- IPSAS 18 Regeln zur Segmentberichterstattung
- IPSAS 19 Bilanzierung und Darstellung von Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen
- IPSAS 20 Angaben über Beziehungen zu nahestehende Unternehmen und Personen
- IPSAS 21 Wertminderungen von nicht gewerblichen Vermögenswerten
- IPSAS 22 Ausweis von Finanzinformationen über den allgemeinen Regierungssektor
- IPSAS 23 Erlöse, denen kein Austauschvorgang zugrunde liegt (Steuern und Transferzahlungen)
- IPSAS 24 Darstellung von Budget Informationen in Jahresabschlüssen
- IPSAS 25 Leistungen zu Gunsten der Angestellten
- IPSAS 26 Wertminderung von gewerblichen Vermögenswerten
- IPSAS 27 Landwirtschaft
- IPSAS 28 Finanzinstrumente: Darstellung
- IPSAS 29 Finanzinstrumente: Bilanzierung
- IPSAS 30 Finanzinstrumente: Angaben
- IPSAS 31 Immaterielle Vermögenswerte



EMIR

- European Market Infrastructure Regulation (EU - Verordnung)
- Außerbörslicher **Derivatehandel** (OTC)
- Meldung der OTC-Derivate an Transaktionsregister
- „2 – Stufen“
 - Kommunen, sowie rechtlich unselbständige Regie- und Eigenbetriebe, fallen grundsätzlich unter die Ausnahme des Art. 1 Abs. 4 Buchstabe a EMIR
 - Verwaltung eigener Schulden, und damit solcher der öffentlichen Hand
 - Die Ausnahme des erstreckt sich allerdings nicht auf rechtlich selbständige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Handlungsformen der Gemeinden (z.B. AöR, ZV oder GmbH). Für diese Handlungsformen ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob sie die Merkmale einer nicht-finanziellen Gegenpartei gemäß EMIR erfüllen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Ausübung von Hoheitsgewalt bzw. -befugnissen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 2 Nr. 9 EMIR ausschließt.
- Die Kommunen benötigen immer eine Firmenidentifikationsnummer - „Legal Entity Identifier“ (LEI), die für die Meldung von OTC-Derivaten an ein Transaktionsregister nötig ist, auch bei nicht bestehender Meldepflicht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Achim Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern
-Zentrale Aufgaben und Finanzen-